

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den interdisziplinären Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkesgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Präambel

Der Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft ist der Neuphilologischen Fakultät zugeordnet. Die Neuphilologische Fakultät (Anglistisches Seminar, Germanistisches Seminar, Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie (IDF), Romanisches Seminar, Slavisches Institut), die Philosophische Fakultät (Seminar für Klassische Philologie, Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg beteiligen sich am Lehrangebot in den einzelnen Bereichen des Studiengangs im Haupt- und Begleitfach. Durch diese Beteiligung der Fakultäten und Einrichtungen sind die Fächer Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie Jüdische Studien im Rahmen des Studienganges vertreten.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Umfang und Art der Prüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit
- § 16 Masterarbeit

- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, endgültiges Nichtbestehen
- § 20 Masterzeugnis und -urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudiengangs Klassische und Moderne Literaturwissenschaft ist die theoretisch und methodisch reflektierte Beschäftigung mit den literarischen Verbindungen zwischen der griechisch-römischen Antike, dem christlich-jüdischen Kulturkreis und den großen europäischen Nationalliteraturen. Der Studiengang geht von der leitenden Idee aus, dass sich das moderne Europa nur auf der Grundlage der Erforschung seiner antiken und mittelalterlichen Wurzeln verstehen lässt. Der traditionelle Lehr- und Forschungsbetrieb der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, in dem die Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slawischen Kulturräume im Mittelpunkt stehen, wird in diesem Studiengang in doppelter Weise geöffnet: erstens hin zur klassisch-philologischen Erforschung der lateinischen, altgriechischen und mittellateinischen Literatur (Philosophische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg) sowie zweitens hin zur hebraistisch-judaistischen Literatur- und Kulturwissenschaft (Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg). Der Studiengang führt die klassisch-philologischen und neuphilologischen Begabungen und Kompetenzen zusammen und bringt die großen Linien der hebräisch-jüdischen, griechisch-lateinischen und modernen Literatur- und Kulturentwicklung zur Darstellung.
- (2) Im Rahmen der Studienbereiche Antike, Mittelalter/Frühe Neuzeit und Moderne sollen die Studierenden die unterschiedlichen philologischen Zugänge und Methodologien produktiv vergleichen und aufeinander beziehen können.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (5) Voraussetzung für das Studium im Begleitfach gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 ist ein Bachelorsabschluss (oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss) in mindestens einem der am Lehrangebot beteiligten Fächer (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien) mit einem Fachanteil von mindestens 25% bzw. 35 Leistungspunkten. Darüber hinaus sind ausreichende Deutschkenntnisse sowie – je nach Wahl der Lehrveranstaltungen – weitere Sprachkenntnisse nachzuweisen, die in Anlage 3 unter dem jeweiligen Modul aufgeführt sind. Welche Nachweise von ausländischen und staatenlosen Bewerbern als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse anerkannt werden können, richtet

sich nach der Zulassungsordnung für den interdisziplinären Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Studiengang kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
- (5) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 (für das Hauptfach) und in Anlage 3 (für das Begleitfach) der Prüfungsordnung aufgeführt.
- (6) Je nach Wahl der Lehrveranstaltungen sind als Teilnahmevoraussetzung besondere Sprachkenntnisse nachzuweisen, die in Anlage 2 bzw. Anlage 3 unter dem jeweiligen Modul aufgeführt sind. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch das Reifezeugnis oder durch andere geeignete Nachweise, die auch erst im Rahmen des Studiengangs erlangt werden können, nachgewiesen.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache sind grundsätzlich deutsch bzw. die Sprachen der beteiligten Fächer, insbesondere Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und die slavischen Sprachen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
 3. Wahlmodule sind Module, die die Studierenden frei aus dem Modulangebot des jeweiligen Faches wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Hochschule für Jüdische Studien) und zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiter (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät). In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter der beteiligten Fächer (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch und Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik und Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien) aus der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt beim Antragsteller.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (7) Die Entscheidungen nach § 7 tritt der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (3) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.
- (6) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling

über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch den Beisitzer. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut		= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten (§ 4 Abs. 4). Sollen die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls zu einer Modulteilnote zusammengefasst werden, so kann der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden.

Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen des Hauptfachs im Umfang von 90 Leistungspunkten,
 - 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den oben genannten Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch im oben genannten Masterstudiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – je nach Prüfung insbesondere in Studiengängen in den Fächern Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik, Grä-

zistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien – nicht verloren hat.

- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in Studiengängen in den Fächern Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch, Romanistik: Spanisch, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien, bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der vergleichenden Literaturwissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten (differenziert nach Erst- und Zweitbetreuer) gemäß § 6 Abs. 1 betreut, die unterschiedliche Fächer des Studiengangs (Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Romanistik, Slavistik, Gräzistik, Latinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Jüdische Studien) vertreten sollen.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 13 Abs. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von den Betreuern festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder – in Absprache mit den Betreuern der Masterarbeit – in der Sprache eines der beteiligten Fächer, insbesondere Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch, angefertigt werden. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein, der zweite Prüfer der Zweitbetreuer. Beide Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulendnoten aller Module des Hauptfachs und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gem. Abs. 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden.
- (5) Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden. Ein Wahlmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn alle wählbaren Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Eine wählbare Modulteilprüfung kann durch eine andere Modulteilprüfung

fung kompensiert werden. Prüfungsversuche aus anderen Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.

- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden. Das Endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.

§ 20 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Modulnoten sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" und ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft vom 14. Mai 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2014, S. 333) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische und Moderne Literaturwissenschaft eingeschrieben sind, können auf Antrag noch bis zu 6 Semester die bisherigen Regelungen gelten.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Hauptfach)

Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Begleitfach)

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit, Lernportfolios, Protokolle, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 15 Abs. 2 vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Legende:

BF	=	Begleitfach
GER	=	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
HF	=	Hauptfach
HS	=	Hauptseminar
Koll.	=	Kolloquium
Kontaktzeit	=	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkte
OS	=	Oberseminar
PM	=	Pflichtmodul
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WPM	=	Wahlpflichtmodul
WM	=	Wahlmodul
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Hauptfach)

Im Rahmen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* sind von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen. Von den 120 Leistungspunkten entfallen

- 90 Leistungspunkte auf **studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen** im Hauptfach (siehe unten) und
- 30 Leistungspunkte auf die **Masterarbeit** (im Hauptfach).

Überblick über die Struktur des Studiengangs im Hauptfach:

Empfohlene Semester	Module		
4	Masterarbeit (PM; 30 LP)		
3	Literaturen in Bewegung II: Vertiefungsmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (PM; 18 LP; 6-12 SWS)		
2	Literaturen in Bewegung I: Antike¹ (PM; 18 LP; 8-10 SWS)	Literaturen in Bewegung I: Mittelalter / Frühe Neuzeit¹ (PM; 12 LP; 4 SWS)	Literaturen in Bewegung I: Moderne¹ (PM; 12 LP; 4 SWS)
1	Grundlagenmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (PM; 14 LP; 2 SWS plus Selbststudium)		

¹ Die Semesterempfehlung bedeutet entweder 1. bis 2. oder 2. bis 3. Semester, je nachdem, ob noch lehrveranstaltungsrelevante Sprachkenntnisse nachzuholen sind oder nicht.

Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen sind im Folgenden näher aufgeschlüsselt:

Modulkurzbeschreibungen:

Grundlagen

Grundlagenmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft: Pflichtmodul (14 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			2			14
Einführungsveranstaltung: Entweder „Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft“ (IDF) oder „Einführung in die Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ (Klassische Philologie und Neuphilologie)		1	VL (ggf. Ring-VL) oder WÜ	2	Kontakt* Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Lektürekanon: „Klassische und Moderne Literatur“ oder „Weltliteratur“ (Klassische Philologie und/oder Neue Philologien)		1	Selbststudium oder vorbereiten- des Seminar in einem der beteiligten Fächer	---	Selbststudium (mit Mentoren) Mündliche Prüfung	6 2	8

* Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung I

Literaturen in Bewegung I: Antike: Pflichtmodul (18 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			8-10			18
Hauptseminar Latinistik	(Pflicht-veranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 3 2	6
Vorlesung oder Kolloquium Latinistik	(Pflicht-veranstaltung)	1-2 oder 2-3	VL / Koll.	2	Kontakt**** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	3
Hauptseminar Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien***	(Wahlpflicht-veranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 3 2	6
ODER							
zwei Wissenschaftliche Übungen oder Vorlesungen oder Kolloquien oder Lektürekurse Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien***	(Wahlpflicht-veranstaltungen)	1-2 oder 2-3	WÜ/ VL/ Koll.	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	
		1-2 oder 2-3	WÜ/ VL/ Koll.	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	
Wissenschaftliche Übung oder Vorlesung oder Kolloquium oder Lektürekurs Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien***	(Wahlpflicht-veranstaltung)	1-2 oder 2-3	WÜ/ VL/ Koll.	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	3

* Die Empfehlung 2. bis 3. Semester gilt für Studierende, die noch Sprachkenntnisse nachholen müssen.

** Voraussetzung für das Ablegen von Prüfungsleistungen in diesem Modul ist der Nachweis des Latinums oder äquivalenter Lateinkenntnisse.

*** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Gräzistik und den Jüdischen Studien setzt das Graecum bzw. Hebraicum bzw. äquivalente Griechisch- bzw. Hebräischkenntnisse voraus.

**** Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung I: Mittelalter / Frühe Neuzeit: Pflichtmodul (12 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			4			12
Hauptseminar Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Hauptseminar Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
– – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER							
Hauptseminar Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 4	8
Vorlesung Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	VL	2	Kontakt*** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4

* Die Empfehlung 2. bis 3. Semester gilt für Studierende, die noch Sprachkenntnisse nachholen müssen.

** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Mittellatein und den Jüdischen Studien setzt das Latein bzw. Hebraicum bzw. äquivalente Latein- bzw. Hebräischkenntnisse voraus.

*** Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung I: Moderne: Pflichtmodul (12 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			4			12
Hauptseminar Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
Hauptseminar Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6
– – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER							
Hauptseminar Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 4	8
Vorlesung Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	1-2 oder 2-3	VL	2	Kontakt*** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4

* Die Empfehlung 2. bis 3. Semester gilt für Studierende, die noch Sprachkenntnisse nachholen müssen.

** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in den Jüdischen Studien setzt das Hebraicum bzw. äquivalente Hebräischkenntnisse bzw. C1-Niveau Jiddisch bei bestimmten Veranstaltungen zur modernen jiddischen Literatur voraus; bei der Belegung von Veranstaltung in der Slavistik werden sprachliche Vorkenntnisse nicht in jedem Fall vorausgesetzt, sind aber zu empfehlen. Es wird gebeten, die Teilnahme mit den Dozierenden im Einzelfall abzusprechen.

*** Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung II

Literaturen in Bewegung II: Vertiefungsmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft: Pflichtmodul (18 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM HF			6-12			18
Veranstaltung(en) nach Wahl (z.B. HS, OS, VL, WÜ) im Bereich Literatur- und Kulturtheorie belegbar in folgenden Fächern: Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Gräzistik, Jüdische Studien, Latinistik, Romanistik, Slavistik*	(Wahlpflichtveranstaltung)	3	Je nach Wahl	2-4	Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot		6
Veranstaltung(en) nach Wahl (z.B. HS, OS, VL, WÜ) im Bereich Poetik / Ästhetik belegbar in folgenden Fächern: Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Gräzistik, Jüdische Studien, Latinistik, Romanistik, Slavistik*	(Wahlpflichtveranstaltung)	3	Je nach Wahl	2-4	Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot		6
Veranstaltung(en) nach Wahl (z.B. HS, OS, VL, WÜ) im Bereich Intertextualität / Intermedialität belegbar in folgenden Fächern: Anglistik, Germanistik, Germanistik im Kulturvergleich, Gräzistik, Jüdische Studien, Latinistik, Romanistik, Slavistik*	(Wahlpflichtveranstaltung)	3	Je nach Wahl	2-4	Je nach Auswahl aus dem Lehrangebot		6

* Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus. Bei der Belegung von Veranstaltung in der Slavistik werden sprachliche Vorkenntnisse nicht in jedem Fall vorausgesetzt, sind aber zu empfehlen. Es wird gebeten, die Teilnahme mit den Dozierenden im Einzelfall abzusprechen. Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Mittellatein/Latinistik, Gräzistik und den Jüdischen Studien setzt das Lateinum bzw. Graecum bzw. Hebraicum bzw. äquivalente Latein- bzw. Griechisch- bzw. Hebräischkenntnisse bzw. C1-Niveau Jiddisch bei bestimmten Veranstaltungen zur modernen jiddischen Literatur voraus.

Wahlbereich (16 LP)

Gemäß § 4 Abs. 3 Nummer 3 können die Studierenden im hier definierten Wahlbereich frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches Wahlmodule im Umfang von insgesamt 16 LP auswählen.

Wahlmodul 1: Praktikum: (2-13 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	2-4					2-13
Praktikum		2-4	Praktikum	---	Praktikum Praktikumsbericht	1-12 1	2-13

Wahlmodul 2: Projektarbeit: (2-10 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	2-4					2-10
Projektarbeit		2-4	Projekt	---	Projektarbeit / Eigenstudium Leistungsnachweis	1-9 1-3	2-10

Wahlmodul 3: Sprachkurse: (3-16 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	1-3					3-16
fachlich relevante Sprachkurse (z. B. Latinum, Graecum, Altfranzösisch, Mittelenglisch, Spanisch),		1-3	Ü	2-8	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1-4 1-8 1-4	3-16

Wahlmodul 4: Sommerschulen: (3-7 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	2-4					3-7
Teilnahme an einschlägigen Sommerschulen		2-4	Block	---	Teilnahme an Sommerschule Vor/Nachbereitung Leistungsnachweis	1-3 1-3 1	3-7

Wahlmodul 5: fachaffine Veranstaltungen: (3-16 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	1-4					3-16
Lehrveranstaltungen aus verwandten Fächern (z. B. Philosophie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft)		1-4	Je nach Wahl	2-8	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1-4 1-12 1-8	3-16

Wahlmodul 6: interdisziplinäre Veranstaltungen: (3-12 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WM HF	1-4					3-12
Interdisziplinäre Ringvorlesungen/ Studium Generale etc.		1-4	VL / Ring-VL	2-8	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1-4 1-4 1-4	3-12

Wahlmodul 7: zusätzliche Fachveranstaltungen: (3-16 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
	WM HF	3-4				3-16
weitere Lehrveranstaltungen aus den am Studiengang beteiligten Fächern		3-4	Je nach Wahl	2-8	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1-4 1-12 1-8 3-16

Prüfungsmodul

Masterarbeit

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit max. 6 Monate	PM HF	4	Selbststudium Masterarbeit	30

Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Begleitfach)

Im Rahmen des Begleitfachs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* sind von den Studierenden insgesamt 20 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen.

Grundlagen

Grundlagenmodul Klassische und Moderne Literaturwissenschaft (Begleitfach): Pflichtmodul (8 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM BF	1-2		2			8
Einführungsveranstaltung: Entweder „Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft“ (IDF) oder „Einführung in die Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ (Klassische Philologie und Neuphilologie)		1-2	VL (ggf. Ring-VL) oder WÜ	2	Kontakt* Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 2 1	4
Lektürekanon: „Klassische und Moderne Literatur“ oder „Weltliteratur“ (Klassische Philologie und/oder Neue Philologien)		1-2	Selbststudium oder vorbereitendes Seminar in einem der beteiligten Fächer	---	Selbststudium (mit Mentoren) Mündliche Prüfung	3 1	4

* Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Literaturen in Bewegung (Begleitfach)

Literaturen in Bewegung (Begleitfach): Antike: Pflichtmodul (6 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	PM BF	2-4		2-4			6
Hauptseminar Latinistik oder Gräzistik oder Judaistik	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 3 2	6
– – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER – – – ODER							
Vorlesung oder Kolloquium Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	VL / Koll.	2	Kontakt*** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	3
Vorlesung oder Kolloquium Latinistik oder Gräzistik oder Jüdische Studien	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	VL / Koll.	2	Kontakt*** Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung**	1 1 1	3

* Die Semesterempfehlung richtet sich danach, ob Sprachnachweise nachgeholt werden müssen oder nicht.

** Voraussetzung für das Ablegen von Prüfungsleistungen in diesem Modul ist der Nachweis des Latinums bzw. Graecums bzw. Hebraicums oder äquivalenter Latein- bzw. Griechisch- bzw. Hebräischkenntnisse. Wenn die Veranstaltungen in zwei unterschiedlichen Philologien belegt werden (Variante Vorlesung oder Kolloquium), sind beide erforderlichen Sprachnachweise vorzulegen.

*** Der Besuch der Vorlesung ist nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen.

Es ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu belegen:

Literaturen in Bewegung (Begleitfach): Mittelalter / Frühe Neuzeit: Wahlpflichtmodul (6 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WPM BF			2			6
Hauptseminar Mittellatein oder Germanistik oder Anglistik oder Romanistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

* Die Semesterempfehlung richtet sich danach, ob Sprachnachweise nachgeholt werden müssen oder nicht.

** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Mittellatein und den Jüdischen Studien setzt das Lateinum bzw. Hebraicum bzw. äquivalente Latein- bzw. Hebräischkenntnisse voraus.

Oder

Literaturen in Bewegung (Begleitfach): Moderne: Wahlpflichtmodul (6 LP)

Zugehörige Lehrveranstaltungen	Modultyp und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester*	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
	WPM BF			2			6
Hauptseminar Anglistik oder Germanistik oder Germanistik im Kulturvergleich oder Romanistik oder Slavistik oder Jüdische Studien**	(Wahlpflichtveranstaltung)	2, 3 oder 4	HS	2	Kontakt Vor/Nachbereitung Mdl./schriftl. Prüfung	1 3 2	6

* Die Semesterempfehlung richtet sich danach, ob Sprachnachweise nachgeholt werden müssen oder nicht.

** Die Belegung von Lehrveranstaltungen in Anglistik setzt Englischkenntnisse (mind. C1) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in Romanistik setzt in der Regel Kenntnisse in der jeweiligen romanischen Sprache (mind. B2) voraus; die Belegung von Lehrveranstaltungen in den Jüdischen Studien setzt das Hebraicum bzw. äquivalente Hebräischkenntnisse bzw. C1-Niveau Jiddisch bei bestimmten Veranstaltungen zur modernen jiddischen Literatur voraus. Bei der Belegung von Veranstaltung in der Slavistik werden sprachliche Vorkenntnisse nicht in jedem Fall vorausgesetzt, sind aber zu empfehlen. Es wird gebeten, die Teilnahme mit den Dozierenden im Einzelfall abzusprechen.